



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Februar 2003

Siebenundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 21 b)

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/57/L.42 und Add.1)]

57/103. Internationale Nothilfe für Frieden, Normalität und den Wiederaufbau in Tadschikistan

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 51/30 J vom 25. April 1997, 52/169 I vom 16. Dezember 1997, 53/1 K vom 7. Dezember 1998, 54/96 A vom 8. Dezember 1999, 55/45 vom 27. November 2000 und 56/10 vom 27. November 2001,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs¹,

erfreut über die weiteren Fortschritte, die Tadschikistan im vergangenen Jahr bei der Festigung des Friedens und der Stabilität sowie der Verbesserung des Sicherheitsumfelds in dem Land erzielt hat,

mit Befriedigung anerkennend, dass die Vereinten Nationen eine erfolgreiche und wichtige Rolle in dem Friedensprozess übernommen haben, in der Überzeugung, dass die Organisation Tadschikistan auch weiterhin Hilfe bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit gewähren soll, und in diesem Zusammenhang die Anstrengungen begrüßend, die das Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Tadschikistan unternimmt,

mit Bedauern feststellend, dass sich die humanitäre Lage auf Grund der gravierenden Wirtschaftslage und der Auswirkungen der Dürre nicht verbessert hat und dass in ganz Tadschikistan nach wie vor ein erheblicher humanitärer Bedarf besteht,

anerkennend, dass die Anstrengungen der Regierung und die von den Vereinten Nationen gewährte Hilfe von entscheidender Bedeutung für die Deckung des unmittelbaren Nothilfebedarfs und für die Milderung der Auswirkungen der zweijährigen Dürre auf besonders gefährdete Haushalte waren,

sowie anerkennend, dass es zu den Hauptzielen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und des Wiederaufbaus gehört, eine nachhaltige Verbesserung der Ernährungssicherheit einzuleiten, den Zugang zur primären Gesundheitsversorgung und anderen sozialen Grunddiensten zu verbessern, zur gesellschaftlichen Wiedereingliederung

¹ A/57/136.

beizutragen, insbesondere durch Kapazitätsaufbau innerhalb der Gemeinwesen und die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten, und den Drogenhandel und Drogenmissbrauch zu bekämpfen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass trotz der ernsten humanitären Lage in Tadschikistan die Reaktion der Geber auf den Prozess der konsolidierten Beitragsappelle des Jahres 2002 noch hinter den gesteckten Zielen zurückgeblieben ist, vor allem in so grundlegenden Bereichen wie Gesundheit, Bildung und Abwasserentsorgung, in denen ein besonders akuter Bedarf besteht und für die dringend Finanzmittel benötigt werden,

betonend, dass die internationale Finanzierung der humanitären Maßnahmen besonders wichtig ist, da diese Maßnahmen nach wie vor das wichtigste Mittel zur Befriedigung der Grundbedürfnisse Hunderttausender Tadschiken darstellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹;
2. *begrüßt* die Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit in Tadschikistan nach wie vor spielen, sowie die diesbezüglichen Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Tadschikistan;
3. *betont*, dass die gegenwärtige Phase der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit die Fortsetzung der internationalen Hilfe für Tadschikistan erfordert;
4. *erkennt an*, dass humanitäre Hilfe und Wiederaufbauhilfe nach wie vor von entscheidender Bedeutung sind, nicht nur, um Leben zu erhalten, sondern auch, um die Entwicklung zu fördern und erneute Konflikte zu verhindern;
5. *begrüßt mit Genugtuung* die Bemühungen, die der Generalsekretär unternommen hat, um die Aufmerksamkeit der internationalen Gemeinschaft auf die drängenden humanitären Probleme Tadschikistans zu lenken und Hilfe für die Normalisierung, die Sanierung und den Wiederaufbau des Landes in der Konfliktfolgezeit zu mobilisieren;
6. *dankt* den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Weltbank, den anderen zwischenstaatlichen Organisationen sowie allen zuständigen humanitären Organisationen, Organen und nichtstaatlichen Organisationen, namentlich der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, die auf die humanitären Bedürfnisse Tadschikistans eingegangen sind und dies auch weiterhin tun;
7. *legt* den Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten *nahe*, auch künftig Hilfe zu gewähren, um dem dringenden Bedarf Tadschikistans an humanitärer Hilfe durch den Prozess der konsolidierten Beitragsappelle zu entsprechen, und Tadschikistan im Hinblick auf die Sanierung und den Wiederaufbau seiner Wirtschaft in der Konfliktfolgezeit Unterstützung anzubieten;
8. *hebt hervor*, wie wichtig die weitere Kooperation und Hilfe seitens der Behörden zur Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen ist, begrüßt in dieser Hinsicht die Einrichtung der Dienststelle für die Koordinierung der Hilfe im Exekutivbüro des Präsidenten Tadschikistans mit dem Ziel, die internationale humanitäre Hilfe zu verfolgen, und fordert die Behörden nachdrücklich auf, die einschlägigen internen bürokratischen Verfahren und Erfordernisse für die Erbringung humanitärer Hilfe unverzüglich zu vereinfachen und zu straffen;
9. *begrüßt wärmstens* die Absicht des Generalsekretärs, das humanitäre Programm der Vereinten Nationen in Tadschikistan fortzusetzen, indem er einen konsolidierten interinstitutionellen Appell für humanitäre Hilfe für Tadschikistan im Jahr 2003 erlässt, unter

Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen in der Region, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die in dem Appell enthaltenen Programme in vollem Umfang und pünktlich zu finanzieren, um den humanitären Bedürfnissen der schwächeren Bevölkerungsgruppen in Tadschikistan zu entsprechen, während die Friedenskonsolidierung und die Wirtschaftsentwicklung des Landes weiter voranschreiten;

10. *fordert* den Generalsekretär *auf*, alle humanitären Hilfsaktivitäten der Vereinten Nationen in Tadschikistan weiter neu zu evaluieren, mit dem Ziel, eine gemeinsame humanitäre Strategie auszuarbeiten, die die Hilfs- und Wiederaufbaumaßnahmen in der Übergangszeit von der Nothilfe zur Entwicklung unterstützt, wobei besonderes Gewicht auf die Förderung der Eigenständigkeit und der nachhaltigen Entwicklung zu legen ist;

11. *betont* die Notwendigkeit, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des humanitären Personals, des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals sowie die Sicherheit ihrer Räumlichkeiten, Ausrüstungsgegenstände und Hilfsgüter zu gewährleisten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die humanitäre Lage in Tadschikistan weiter zu überwachen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung die Frage der Situation in Tadschikistan unter dem Punkt "Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe" zu behandeln.

*59. Plenarsitzung
25. November 2002*